

## **Satzungs- und ordnungsändernde Beschlüsse der Ständigen Konferenz am 14.09.2024**

(Änderungen / Ergänzungen sind durch Rotdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet)

**Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§§ 4, 6, 10, 10a (neu), 16, 18, 22, 23, 33, 35, 35a (Streichung und neu), 36, 37, 37a (Streichung), 38, 38a (Streichung), 41, 44, 46, 47a (neu), 49)**

# Satzung Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.

Aktuelle im VR eingetragene Fassung vom 23.04.2022

## § 4 Grundsätze der Verbandsarbeit

- (1) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen fühlt sich einem humanistisch geprägten Menschenbild verpflichtet. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und sozialer Toleranz.
- (2) Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere dem Antisemitismus ebenso entschieden entgegen wie jeder Form von körperlicher oder seelischer Gewalt.
- (3) Er verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

## § 4 Grundsätze der Verbandsarbeit

- (1) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen fühlt sich einem humanistisch geprägten Menschenbild verpflichtet. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und sozialer Toleranz.
- (2) Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere dem Antisemitismus ebenso entschieden entgegen wie jeder Form von körperlicher oder seelischer Gewalt.
- (3) Er verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch **Erwachsenen**, vor sexualisierter **und interpersoneller** Gewalt. Dies schließt die Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen im Hauptamt wie im Ehrenamt grundsätzlich aus. Zu diesem Zweck verpflichten sich alle haupt- und ehrenamtlich für den Verband tätigen Personen mit der Annahme ihres Amtes zur Vorlage von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.
- (3a) Das Präsidium kann beschließen, dass einer für den Verband haupt- oder ehrenamtlich tätigen Person vorläufig untersagt wird, ihre Tätigkeit für den Verband oder bestimmte Teilbereiche ihrer Tätigkeit auszuüben, wenn und solange ein Strafverfahren gegen diese Person wegen des Tatvorwurfs einer Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Dritten oder des Tatvorwurfs des Besitzes kinderpornografischen Materials geführt wird. Die betroffene Person ist vor der Entscheidung anzuhören.

Änderung - Neue Fassung

(4)	Er strebt bei der Besetzung von Ämtern auf Verbands- und Kreisebene eine ausreichende Berücksichtigung des jungen Ehrenamtes (16 - 30 Jahre) sowie eine gleichberechtigte Besetzung von Ämtern und Funktionen durch Frauen und Männer an. Das Präsidium kann Ausschüsse und Kommissionen um zusätzliche zwei Mitglieder mit beratender Stimme erweitern. Mit dem auf den Verbandstag 2022 folgenden Verbandstag sollen das Präsidium, der Verwaltungsrat, Ausschüsse und Kommissionen mit der Maßgabe besetzt werden, dass mindestens jeweils zwei Frauen und zwei Männer vertreten sind. Die Übrigen Positionen werden frei vergeben.	(4)	Er strebt bei der Besetzung von Ämtern auf Verbands- und Kreisebene eine ausreichende Berücksichtigung des jungen Ehrenamtes (16 - 30 Jahre) sowie eine gleichberechtigte Besetzung von Ämtern und Funktionen durch Frauen und Männer an. Das Präsidium kann Ausschüsse und Kommissionen um zusätzliche zwei Mitglieder mit beratender Stimme erweitern. Mit dem auf den Verbandstag 2022 folgenden Verbandstag sollen das Präsidium, der Verwaltungsrat, Ausschüsse und Kommissionen mit der Maßgabe besetzt werden, dass mindestens jeweils zwei Frauen und zwei Männer vertreten sind. Die Übrigen Positionen werden frei vergeben.
(5)	Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.	(5)	Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.
(6)	Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage der Prinzipien einer guten Verbandsführung, die er in einem Ethik-Kodex niedergelegt hat.	(6)	Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage der Prinzipien einer guten Verbandsführung, die er in einem Ethik-Kodex niedergelegt hat.
(7)	<b>Der Verband richtet sein Handeln an ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit aus.</b>	(7)	<b>Der Verband richtet sein Handeln an ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit aus.</b>
<b>§ 6 Mitgliedschaften des FLWV</b>		<b>§ 6 Mitgliedschaften des FLWV</b>	
(1)	Der Verband ist Mitglied im	(1)	Der Verband ist Mitglied im
	a) Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB); b) Deutschen Leichtathletikverband e.V. (DLV); c) Westdeutschen Fußballverband e.V. (WDFV).		a) Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB); b) Deutschen Leichtathletikverband e.V. (DLV); c) Westdeutschen Fußballverband e.V. (WDFV).

(2) Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.	(2) Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
(3) Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen.	(3) Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen.
(4) Der Verband ist als Mitglied im WDFV zugleich mittelbares Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW) sowie der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter/-innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom Verband gemäß der Satzung des WDFV Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung der WDFV seinerseits gemäß der Satzung des LSB NRW verpflichtet ist. Zur Ermittlung dieser Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im WDFV und dessen Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandshebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW, der diese Forderungen satzungsgemäß an den WDFV weitergibt. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem WDFV, den der Verband diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Mitglieder des Verbandes sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der Verband tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.	(4) Der Verband ist als Mitglied im WDFV zugleich mittelbares Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW) sowie der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter/-innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom Verband gemäß der Satzung des WDFV Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung der WDFV seinerseits gemäß der Satzung des LSB NRW verpflichtet ist. Zur Ermittlung dieser Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im WDFV und dessen Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandshebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW, der diese Forderungen satzungsgemäß an den WDFV weitergibt. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem WDFV, den der Verband diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Mitglieder des Verbandes sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der Verband tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

	<p>(5) Der Verband ist Mitglied im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und fühlt sich dessen Grundsätzen und Prinzipien in besonderem Maße verpflichtet.</p>
	<p><b>§ 10 Ausschluss aus dem Verband</b></p> <p>(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt, erhebliche Zahlungsrückstände vorliegen oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.</p> <p><b>§ 10 Ausschluss aus dem Verband</b></p> <p>(1) Ein Mitgliedsverein kann insbesondere aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) er wiederholt gegen diese Satzung und die Ordnungen des Verbandes oder des WDFV verstößt oder fortgesetzt Beschlüsse von Verbands- oder Kreisorganen nicht beachtet, und zuvor vom Präsidium hierfür bereits unter Androhung des Ausschlusses abgemahnt wurde,</li> <li>b) wiederholt Kundgaben extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch den Verein oder seine Mitglieder festzustellen sind, und das Präsidium den Mitgliedsverein hierfür bereits unter Androhung des Ausschlusses abgemahnt hat,</li> <li>c) es zu einem Spielabbruch gekommen ist, der durch einen tätlichen Angriff eines Spielers, Mitarbeiters, Mitglieds oder Zuschauers des Vereins auf eine andere Person zumindest mitverursacht wurde und weswegen der Verein mit einer der in §§ 5 Abs. 2 lit. j-m, 9a Abs. 2, Abs. 4 RuVo WDFV vorsehenen Strafen sanktioniert wird, wenn gegen diesen Mitgliedsverein wegen eines solchen Spielabbruchs bereits in der laufenden oder der vorangegangenen Saison ein mindestens zeitweiser Ausschluss vom Spielbetrieb verhängt wurde; einem Spielabbruch in diesem Sinne gleichgestellt sind tätliche Angriffe eines Spielers, Mitarbeiters, Mitglieds oder Zuschauers des Vereins nach Spieldende bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Übrigen,</li> </ul>

	d) er in sonstiger Weise mit einem Tun oder Unterlassen schuldhaft in besonders schwerwiegender Weise dem Ansehen des Verbandes schadet, e) er wenigstens einem vollen Mitgliedsbeitrag aus § 14 dieser Satzung noch sechs Monate nach Fälligkeit trotz mindestens zweifacher Mahnung, in der letzten Mahnung zudem unter Androhung des Ausschlusses, rückständig ist, f) sonstige Zahlungsrückstände beim Verband oder Kreis in Höhe von wenigstens einem vollen Mitgliedsbeitrag nach § 14 dieser Satzung vorliegen und auf mindestens zweifache Mahnung, in der letzten Mahnung zudem unter Androhung des Ausschlusses, nicht ausgeglichen wurden. Hiervon unberührt bleiben die Strafen und Maßnahmen aus § 35 dieser Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV.
(2)	Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Verbandsorgan und der örtlich zuständige Kreisvorstand berechtigt.
(3)	Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
(4)	Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und wird 10 Tage nach Bekanntmachung in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW (§ 49) wirksam.
(5)	Auf Antrag ist der Beschluss des Präsidiums dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
(6)	Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußball-Verbandes (RuVO/WDFV) statthaft.

<p>(7) Der Antrag ist schriftlich (§ 14 RuVO/WDFV) innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium einzureichen. Hilft dieses dem Antrag nicht ab, so ist die Sache dem Verbandsgericht vorzulegen, das abschließend entscheidet.</p> <p>Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist nach Maßgabe der RuVO/WDFV gebühren- und auslagenpflichtig.</p> <p>(8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn alle verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.</p>	<p>(7) Der Antrag ist schriftlich (§ 14 RuVO/WDFV) innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium einzureichen. Hilft dieses dem Antrag nicht ab, so ist die Sache dem Verbandsgericht vorzulegen, das abschließend entscheidet.</p> <p>Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist nach Maßgabe der RuVO/WDFV gebühren- und auslagenpflichtig.</p> <p>(8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn alle verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.</p>	<p><b>§ 10a Unwürdigkeitserklärung eines Vereinsmitgliedes oder -mitarbeiters</b></p> <p>(1) Ein Mitglied und/oder Mitarbeiter eines Mitgliedsvereins des Verbandes kann nach vorangegangener Anhörung der betroffenen Person und ihres Vereins durch das Präsidium für unwürdig erklärt werden, für einen Mitgliedsverein des Verbandes tätig zu werden, wenn diese Person eine Straftat begangen hat, die von ihrer konkreten Begehungsweise und unter Berücksichtigung des verletzten Rechtsgutes geeignet ist, die Ungeeignetheit dieser Person für eine Tätigkeit in einem Sportverein zu begründen; beispielsweise weil sie gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Dritten gehandelt oder kinderpornografisches Material besessen hat, sonstige schwere Verfehlungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen hat oder gegen die Pflicht, fremde Vermögensinteressen zu wahren, verstößen hat. Erforderlich und ausreichend ist, dass diese Person im Zeitpunkt der Tatbegleitung Mitglied in einem Mitgliedsverein und/oder für</p>
--	--	---

	<p>einen Mitgliedsverein tätig war. Voraussetzung ist eine rechtskräftige Feststellung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit und/oder ein glaubhaftes Geständnis in einem Verfahren bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in der Anhörung durch das Präsidium. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter des Verbandes oder seiner Kreise.</p> <p>(2) Eine Veröffentlichung dieser Entscheidung unterbleibt. Je- dem Mitgliedsverein des Verbandes wird bei Vorlage eines berechtigten Interesses auf Antrag von der Verbandsge-schäftsstelle Auskunft erteilt, ob eine bestimmte Person für unwürdig nach Absatz 1 erklärt wurde. Die Gründe für die Entscheidung werden jedoch nicht mitgeteilt. Ein berechtig-tes Interesse liegt vor, wenn die betroffene Person ein Amt oder Tätigkeit im antragstellenden Verein angetreten, sich die Annahme eines Amtes konkret anbahnt oder sich die be- troffene Person für eine Tätigkeit im Verein beworben hat und der Verein konkrete Anhaltspunkte für die Begehung ei- ner Handlung nach Absatz 1 gewonnen hat. Entsprechendes gilt für den Verband und seine Kreise.</p> <p>(3) Die Unwürdigkeitsklärung kann befristet werden. Im Übri- gen kann das Präsidium sie auf Antrag der betroffenen Per- son zurücknehmen. Der Antrag kann erstmals vier Jahre nach dem Beschluss des Präsidiums aus Absatz 1 gestellt werden.</p> <p>(4) Die Löschungsfristen richten sich nach § 46 Abs. 1 des Bun- deszentralregistergesetzes und beginnen mit der Unwürdig- keitsklärung durch das Präsidium. Die Löschung erfolgt von Amts wegen.</p>
--	---

## **§ 16 Amts dauer und Ausscheiden von Organmitgliedern**

### **§ 16 Amts dauer, und Ausscheiden und Tätigkeitsvoraus-setzung von Organmitgliedern**

(1) Die Amts dauer der Organmitglieder beträgt bis zum Verbandstag und den Kreistagen 2025 drei Jahre, mit der mit dem Verbandstag und den Kreistagen 2025 beginnenden Amtsperiode vier Jahre, und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Als Organmitglieder sind ab dem Jahr 2022 nur Personen wählbar, die das 75. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben. Die Regelungen dieses Absatzes sowie des § 18 Abs. 7 gelten entsprechend für alle gewählten Verbands- und Kreismitarbeiter.

(2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:

- a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Verwaltungsrat;
- b) bei Mitgliedern des Verwaltungsrates durch die Ständige Konferenz;
- c) bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium;
- d) bei den übrigen Kreismitarbeitern durch den Kreisvorstand.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend regelt die Fußballjugendordnung.

(1) Die Amts dauer der Organmitglieder beträgt bis zum Verbandstag und den Kreistagen 2025 drei Jahre, mit der mit dem Verbandstag und den Kreistagen 2025 beginnenden Amtsperiode vier Jahre, und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Als Organmitglieder sind ab dem Jahr 2022 nur Personen wählbar, die das 75. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben. Die Regelungen dieses Absatzes sowie des § 18 Abs. 7 gelten entsprechend für alle gewählten Verbands- und Kreismitarbeiter.

(2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:

- a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Verwaltungsrat;
- b) bei Mitgliedern des Verwaltungsrates durch die Ständige Konferenz;
- c) bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium;
- d) bei den übrigen Kreismitarbeitern durch den Kreisvorstand.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend regelt die Fußballjugendordnung.

	<p>(3) Die Mitglieder der Organe Verwaltungsrat, Präsidium und Ständige Konferenz sind verpflichtet, spätestens mit Beginn ihrer Amtszeit, ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Einzelheiten regelt eine Handlungsempfehlung der Ständigen Konferenz zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse im FLVW. Sollte ein Organmitglied trotz angemessener schriftlicher Nachfristsetzung durch das Präsidium ein solches Führungszeugnis nicht vorlegen, sollen im Falle von Mitgliedern des Präsidiums und der Ständigen Konferenz der Verwaltungsrat und im Falle der Mitglieder des Verwaltungsrates die Ständige Konferenz auf die Ungeeignetheit dieser Person schließen und das Rufen der Organmitgliedschaft bis zur Vorlage eines solchen Führungszeugnisses oder bis zur Wahl eines Nachfolgers beschließen, längstens jedoch bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Dies gilt nur, wenn das Organmitglied in der Nachfristsetzung auf die möglichen Folgen nach Satz 3 hingewiesen wurde.</p>
	<p><b>§ 18 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung</b></p> <p>(1) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig.</p> <p>(2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Sofern nicht mehr als 1/5 der Abstimmungsberechtigten widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung</p> <p><b>§ 18 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung</b></p> <p>(1) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig.</p> <p>(2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Sofern nicht mehr als 1/5 der Abstimmungsberechtigten widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung</p>

	im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.	im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.
(3)	Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.	(3) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
(4)	Wählen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.	(4) Wählen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
(5)	Die Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorschlägen von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Haben Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl wie einer der beiden erstplatzierten Kandidaten erreicht, nehmen auch sie an der Stichwahl teil. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. <b>Hinsichtlich der weiteren Mitglieder des Präsidiums (§ 25 Abs. 1 Ziffer g) kann nach § 18 Abs. 6 verfahren werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.</b>	(5) Die Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorschlägen von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Haben Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl wie einer der beiden erstplatzierten Kandidaten erreicht, nehmen auch sie an der Stichwahl teil. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. <b>Hinsichtlich der weiteren Mitglieder des Präsidiums (§ 25 Abs. 1 Ziffer g) kann nach § 18 Abs. 6 verfahren werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.</b>
(6)	Die weiteren Mitglieder der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden grundsätzlich in einem schriftlichen Wahlgang gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter	(6) Die weiteren Mitglieder der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden grundsätzlich in einem schriftlichen Wahlgang gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter

<p>zu besetzen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmennmehrheit beschließt.</p> <p>(7) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied in einem Mitgliedsverein des FLVW ist, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich in <b>Textform</b> erklären.</p> <p>(8) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.</p> <p>(9) Soweit nichts anderes geregelt ist, finden auf Organe, Ausschüsse, Kommissionen, und sonstige Einrichtungen und deren Mitarbeiter auf Verbands- und Kreisebene die §§ 16 bis 18 sowie § 19 Abs. 3 entsprechende Anwendung.</p>	<p>zu besetzen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmennmehrheit beschließt.</p> <p>(7) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied in einem Mitgliedsverein des FLVW ist, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich in <b>Textform</b> erklären.</p> <p>(8) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.</p> <p>(9) Soweit nichts anderes geregelt ist, finden auf Organe, Ausschüsse, Kommissionen, und sonstige Einrichtungen und deren Mitarbeiter auf Verbands- und Kreisebene die §§ 16 bis 18 sowie § 19 Abs. 3 entsprechende Anwendung.</p>
--	--

## § 22 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Verwaltungsrates und des Verbandssportgerichtes;

<p>b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates auf der Grundlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers;</p> <p>c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung im Jahr des Verbandstages</p> <p>d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums</p> <p>e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>f) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 33 Absatz (1) mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses;</p> <p>g) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Sportrichter des Verbandsportgerichtes;</p> <p>h) Wahl der Mitglieder des Bezirkssportrichterwahausschusses gemäß § 37 a;</p> <p>i) Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbands-Leichtathletik-Rechtsausschusses;</p> <p>j) Wahl der Vertreter für den Beirat des WDFV gemäß § 24 Absatz (1) Ziffer 5 der Satzung/WDFV;</p> <p>k) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;</p> <p>l) Ernennung und Anerkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder);</p> <p>m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;</p>	<p>b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates auf der Grundlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers;</p> <p>c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung im Jahr des Verbandstages</p> <p>d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums</p> <p>e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>f) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 33 Absatz (1) mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses;</p> <p>g) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Sportrichter des Verbandsportgerichtes;</p> <p><del>h) Wahl der Mitglieder des Bezirkssportrichterwahausschusses gemäß § 37 a;</del></p> <p><del>h) Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbands-Leichtathletik-Rechtsausschusses;</del></p> <p><del>i) Wahl der Vertreter für den Beirat des WDFV gemäß § 24 Absatz (1) Ziffer 5 der Satzung/WDFV;</del></p> <p><del>j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;</del></p> <p><del>k) Ernennung und Anerkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder);</del></p> <p><del>l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.</del></p>
<h3>§ 23 Verwaltungsrat</h3> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Personen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und die weiteren Mitglieder werden vom Verbandstag gewählt. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Verwaltungsrates einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<h3>§ 23 Verwaltungsrat</h3> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Personen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und die weiteren Mitglieder werden vom Verbandstag gewählt. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Verwaltungsrates einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates läuft parallel zur Amtszeit des Präsidiums. Die Amtsduer darf ab dem Jahr 2022 insgesamt 12</p>

<p>(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates läuft parallel zur Amtszeit des Präsidiums. Die Amtsdauer darf ab dem Jahr 2022 insgesamt 12 Jahre nicht überschreiten.</p> <p>(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Einzelfall ein Vortragsrecht in den Sitzungen des Präsidiums, über die er laufend zu unterrichten ist. Bei Bedarf wird er zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen. Er erhält ein Protokoll der Sitzungen des Präsidiums. Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse des Vorsitzenden auch einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates übertragen.</p>	<p><b>Jahre drei Wahlperioden nicht überschreiten. Die Amts dauer für Verwaltungsräte, die bereits vor dem Verbandstag 2025 im Amt waren, darf vier Wahlperioden nicht überschreiten.</b></p> <p>(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Einzelfall ein Vortragsrecht in den Sitzungen des Präsidiums, über die er laufend zu unterrichten ist. Bei Bedarf wird er zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen. Er erhält ein Protokoll der Sitzungen des Präsidiums. Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse des Vorsitzenden auch einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates übertragen.</p>
<p><b>§ 33 Ausschüsse und Kommissionen</b></p> <p>(1) Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fußballausschuss</li> <li>b) Schiedsrichterausschuss</li> <li>c) Leichtathletikausschuss</li> <li>d) Jugendausschuss</li> <li>e) Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung</li> <li>f) Ausschuss für gesellschaftliches Engagement</li> </ul>	<p><b>§ 33 Ausschüsse und Kommissionen</b></p> <p>(1) Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fußballausschuss</li> <li>b) Schiedsrichterausschuss</li> <li>c) Leichtathletikausschuss</li> <li>d) Jugendausschuss</li> <li>e) Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung</li> <li>f) Ausschuss für gesellschaftliches Engagement</li> </ul> <p>Die Zuordnung der ständigen Ausschüsse zu den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 26 Absatz (8). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Präsidium Kommissionen berufen werden.</p> <p>(2) Das Präsidium ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.</p>

(3)	Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 32 Absatz (6) keine Anwendung.	(3)	Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 32 Absatz (6) keine Anwendung.
(4)	Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.	(4)	Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.
(5)	Die Regelungen über den Bezirkssportrichterwahlausschuss gemäß § 37 a bleiben unberührt.	(5)	Die Regelungen über den Bezirkssportrichterwahlausschuss gemäß § 37 a bleiben unberührt.
(6)		(6)	Für die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise des Verbandes gelten § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Sollte ein Ausschuss-, Kommissions- oder Arbeitskreismitglied trotz angemessener schriftlicher Nachfristsetzung durch das Präsidium ein solches Führungszeugnis nicht vorlegen, soll das Präsidium auf die Ungeeignetheit dieser Person schließen und sie abberufen. Dies gilt nur, wenn die Person in der Nachfristsetzung auf die möglichen Folgen nach Satz 2 hingewiesen wurde. Für die Ausschussvorständen gilt anstelle von Satz 2 § 16 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.
(7)		(7)	Für alle anderen Personen, die regelmäßig haupt- oder ehrenamtlich Aufgaben für den Verband wahrnehmen, beispielsweise Beauftragte oder Referenten, gilt Abs. 6 entsprechend. Arbeits- und Honorarverträge dürfen nur mit Personen geschlossen werden, die vor Vertragsschluss ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt haben.

<h3>§ 35 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit</h3> <p>(1) Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verbandssportgericht;</li> <li>b) Verbandsjugendsportgericht;</li> <li>c) Bezirkssportgerichte;</li> <li>d) Kreissportgerichte;</li> <li>e) Verbandsleichtathletikrechtsausschuss.</li> </ul> <p>(2) Die Verfahren vor den Sportgerichten regeln sich nach dieser Satzung sowie der Satzung/WDFV und der RuVO/WDFV; für die Leichtathletik nach dieser Satzung, der Satzung DLV sowie den Ordnungen des DLV. Für die Rechtsprechung im Jugendfußball sowie die Zusammensetzung und Wahl des Verbandsjugendsportgerichts gelten zusätzlich die Jugendordnung der Fußballjugend/FLVW sowie die Jugendordnung und Jugendspielordnung/WDFV.</p> <p>(3) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verwarnung;</li> <li>b) Verweis,</li> <li>c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 Euro</li> <li>d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu 1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR, hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden.</li> <li>e) Verbot des Betretens von Sportanlagen (insbesondere als Zuschauer oder zur Mitwirkung am Spielbetrieb) gegen einzelne Personen (Platzverbot),</li> <li>f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit – längstens acht Jahre,</li> <li>g) Ausschluss auf Zeit - längstens acht Jahre,</li> <li>h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit - längstens acht Jahre,</li> </ul>	<h3>§ 35 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit</h3> <p>(1) Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verbandssportgericht;</li> <li>b) Verbandsjugendsportgericht;</li> <li>c) Bezirkssportgerichte;</li> <li>d) Kreissportgerichte;</li> <li>e) Verbandsleichtathletikrechtsausschuss.</li> </ul> <p>(2) Die Verfahren vor den Sportgerichten regeln sich nach dieser Satzung sowie der Satzung/WDFV und der RuVO/WDFV; für die Leichtathletik nach dieser Satzung, der Satzung DLV sowie den Ordnungen des DLV. Für die Rechtsprechung im Jugendfußball sowie die Zusammensetzung und Wahl des Verbandsjugendsportgerichts gelten zusätzlich die Jugendordnung der Fußballjugend/FLVW sowie die Jugendordnung und Jugendspielordnung/WDFV.</p> <p>(3) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verwarnung;</li> <li>b) Verweis,</li> <li>c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 Euro</li> <li>d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu 1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR, hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden.</li> <li>e) Verbot des Betretens von Sportanlagen (insbesondere als Zuschauer oder zur Mitwirkung am Spielbetrieb) gegen einzelne Personen (Platzverbot),</li> <li>f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit – längstens acht Jahre,</li> <li>g) Ausschluss auf Zeit - längstens acht Jahre,</li> <li>h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit - längstens acht Jahre,</li> </ul>
---	---

i) Platzsperrre oder Spieldaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,	i) Platzsperrre oder Spieldaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktevergabe,	j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktevergabe,
k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,	k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,
l) Zeitweiser oder vollständiger Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb,	l) Zeitweiser oder vollständiger Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb,
m) Verbot – bis zu fünf Spielen –, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten,	m) Verbot – bis zu fünf Spielen –, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten,
n) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperrre) gegen B- und C-Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit – längstens acht Jahre,	n) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperrre) gegen B- und C-Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit – längstens acht Jahre,
o) Entzug der Trainer B- und C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist,	o) Entzug der Trainer B- und C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist,
p) Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperrre) gegen Fußball-Lehrer, A- und B-Lizenz-Trainer und DFB Elite Jugend-Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten. Für Verfahren, bei denen eine darüber hinausgehende Sperrre zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des DFB gem. § 31 Ausbildungsordnung DFB gegeben.	p) Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperrre) gegen Fußball-Lehrer, A- und B-Lizenz-Trainer und DFB Elite Jugend-Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten. Für Verfahren, bei denen eine darüber hinausgehende Sperrre zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des DFB gem. § 31 Ausbildungsordnung DFB gegeben.
q) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist,	q) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist,
r) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren (Transferverbot).	r) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren (Transferverbot).
Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.	Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.
Die Erteilung von Auflagen ist zusätzlich oder ohne einen weiteren Strafausspruch zulässig. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.	Die Erteilung von Auflagen ist zusätzlich oder ohne einen weiteren Strafausspruch zulässig. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
(4) Die Sportrichter dürfen im FLVW kein anderes Wahlamt bekleiden, keine Tätigkeit in Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene oder eine aktive Schiedsrichtertätigkeit ausüben. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen	(4) Die Sportrichter dürfen im FLVW kein anderes Wahlamt bekleiden, keine Tätigkeit in Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene oder eine aktive Schiedsrichtertätigkeit ausüben. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen

	<p>berühren. Die Sportrichter eines Rechtsorganes sollen verschiedenen Vereinen angehören.</p> <p>(5) Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt haben.</p>	<p>(6) Scheidet ein Vorsitzender eines Sportgerichtes während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls aus der Mitte der Sportrichter der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen ist. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus ihrer Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.</p> <p>Scheidet ein anderer Sportrichter des Verbands- oder eines Kreissportgerichtes während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Kreis- oder Verbandstag zur Wahl angestanden hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben. Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen stattzufinden. <b>Stehen aus diesem Personenkreis keine Kandidaten zur Verfügung, verbleibt die Zuständigkeit der Ständigen Konferenz für die kommissarische Nachbesetzung des Verbandssportgerichts sowie der Kreisvorstände für die Kreissportgerichte, jeweils auf Vorschlag des jeweiligen Sportgerichts. Die Ergänzung von Richtern der Bezirkssportgerichte erfolgt unter den vorigen Voraussetzungen durch den jeweiligen Kreisvorstand, dessen Kreis der ausscheidende Richter angehört.</b></p> <p><b>Die Ergänzung der Bezirks- und Kreissportgerichte erfolgt durch Bestellung durch den zuständigen Richterwahlausschuss.</b></p> <p>(7) Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, ein Mitglied des Sportgerichtes vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Sportgerichtes zu bestimmen.</p> <p>(8) Die Befugnisse der Verwaltungsstellen in Rechtsangelegenheiten ergeben sich aus §§ 16 - 18 RuVO/WDFV.</p> <p>(9) Das Verbandspräsidium beruft bis zu vier Schlichter für Schlichtungsverfahren nach der Ausbildungs- und Spielordnung des DFB.</p>
--	--	--

<p>Die Schlichtungsverfahren werden entsprechend der Ausbildungsordnung/DFB durchgeführt. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Inhaber der Trainer C-Lizenz.</p> <p>(10) In Ermangelung eines Lehrausschusses im FLVW legt das Verbandspräsidium für die Umsetzung der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung gemäß DFB-Ausbildungsordnung (DFB-AO) fest:</p> <p>Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der B-Lizenz durch den Ausbilder (Verband) und zwei weitere Personen.</p> <p>Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der C-Lizenz durch den Prüfer (Verband), den Ausbilder (Kreis/Verband) und eine weitere Person (Kreis/Verband).</p> <p>Diese Personen bilden automatisch die Prüfungskommission. Satzung Fußball- und Leichtathletik – Verband Westfalen e.V.</p> <p>Zur Behandlung von eingehenden Einsprüchen/Beschwerden beruft das Verbandspräsidium anstelle des Lehrausschusses (gemäß DFB-AO) ein Gremium (Kommission Lizenzausbildung) aus max. vier Personen.</p> <p>Die 2. und letzte Instanz zur Behandlung von Einsprüchen/Beschwerden ist bei der B-Lizenz der Fußballausschuss und bei der C-Lizenz der Jugendausschuss (§ 33).</p>	<p>Die Schlichtungsverfahren werden entsprechend der Ausbildungsordnung/DFB durchgeführt. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Inhaber der Trainer C-Lizenz.</p> <p>(10) In Ermangelung eines Lehrausschusses im FLVW legt das Verbandspräsidium für die Umsetzung der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung gemäß DFB-Ausbildungsordnung (DFB-AO) fest:</p> <p>Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der B-Lizenz durch den Ausbilder (Verband) und zwei weitere Personen.</p> <p>Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der C-Lizenz durch den Prüfer (Verband), den Ausbilder (Kreis/Verband) und eine weitere Person (Kreis/Verband).</p> <p>Diese Personen bilden automatisch die Prüfungskommission. Satzung Fußball- und Leichtathletik – Verband Westfalen e.V.</p> <p>Zur Behandlung von eingehenden Einsprüchen/Beschwerden beruft das Verbandspräsidium anstelle des Lehrausschusses (gemäß DFB-AO) ein Gremium (Kommission Lizenzausbildung) aus max. vier Personen.</p> <p>Die 2. und letzte Instanz zur Behandlung von Einsprüchen/Beschwerden ist bei der B-Lizenz der Fußballausschuss und bei der C-Lizenz der Jugendausschuss (§ 33).</p>
<p><b>§ 35 a Übergangsregelung für die Sportgerichte (Senioren- und Jugendsportgerichte)</b></p> <p>Die in der Legislaturperiode 2019/22 gewählten Sportgerichte (Senioren- und Jugendsportgerichte) sowie deren Sportrichter bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der für die Legislaturperiode 2022/25 zu wählenden Sportgerichte im Amt. Zuständigkeiten und Aufgaben der Sportgerichte richten sich bis dahin nach den Regelungen der Satzung i.d.F. vom 12.09.2020 sowie der Fußballjugendordnung i.d.F. vom 01.01.2019.</p>	<p>Die in der Legislaturperiode 2019/22 gewählten Sportgerichte (Senioren- und Jugendsportgerichte) sowie deren Sportrichter bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der für die Legislaturperiode 2022/25 zu wählenden Sportgerichte im Amt. Zuständigkeiten und Aufgaben der Sportgerichte richten sich bis dahin nach den Regelungen der Satzung i.d.F. vom 12.09.2020 sowie der Fußballjugendordnung i.d.F. vom 01.01.2019.</p>

<p><b>§ 35a Tätigkeitsvoraussetzung der Sportrichter und Schlichter</b></p> <p>Für die Sportrichter und Schlichter gelten § 16 Abs 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Sollte ein Sportrichter oder Schlichter trotz angemessener schriftlicher Nachfristsetzung durch das Präsidium ein solches Führungszeugnis nicht vorlegen, kann das Präsidium im Falle berufener Personen auf die Ungeeignetheit dieser Person schließen und sie abberufen; im Falle gewählter Personen gelten die Folgen aus § 16 Abs. 3 Satz 3 entsprechend, wobei an die Stelle des Verbandstages das jeweils zur Wahl berufene Gremium tritt. Dies gilt in beiden Fällen nur, wenn die Person in der Nachfristsetzung auf die möglichen Folgen nach Satz 2 hingewiesen wurde.</p>	<p><b>§ 36 Das Verbandssportgericht</b></p> <p>(1) Das Verbandssportgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes.</p> <p>(2) Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier bis sieben Sportrichtern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Sportrichter des Verbandssportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Sportrichter des Verbandssportgerichtes im Amt.</p> <p>(3) Das Verbandssportgericht ist über die Zuständigkeitsregelung in der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV hinweg örtlich und sachlich zuständig im Frauenfußball - in I. Instanz für die Verbandsliga und die Landesliga, in II. Instanz für die Bezirksligen, in III. Instanz für die Kreisligien im Verbandsgebiet.</p>
--	---

	(entfallen)
(4) Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Wahrung einer funktionsfähigen Sportgerichtsbarkeit, Rechtsangelegenheiten einem an sich unzuständigen Sportgericht zur Verfahrenserledigung zuweisen. § 28 (2) RuVO/WDFV bleibt unberührt.	(4) Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Wahrung einer funktionsfähigen Sportgerichtsbarkeit, Rechtsangelegenheiten einem an sich unzuständigen Sportgericht zur Verfahrenserledigung zuweisen. § 28 (2) RuVO/WDFV bleibt unberührt.
<b>§ 37 Die Bezirkssportgerichte</b>	<b>§ 37 Die Bezirkssportgerichte</b>

(1) Die Bezirkssportgerichte bestehen aus fünf bis acht Sportrichtern. Die Wahl der Sportrichter der Bezirkssportgerichte erfolgt durch einen Bezirkssportrichterwahlausschuss. Hierfür schlägt jeder Kreis für das Sportgericht, das für ihn in zweiter Instanz gemäß Abs. 3 zuständig ist, dem Bezirkssportrichterwahlausschuss mindestens einen Sportrichter zur Wahl vor. Der in der Reihefolge nach der Anzahl der kreisangehörigen Vereine mitgliederstärkste Kreis hat mindestens einen weiteren Sportrichter vorzuschlagen. Vereine, die ausschließlich mit der Fachschaft Leichtathletik Mitglied im FLVW sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Beim Amt des Bezirkssportrichters können von den Mitgliedsvereinen oder deren Einzelmitgliedern schriftlich bis zum Verbandstag an das Verbandspräsidium erfolgen. Ein Vorschlagsrecht haben auch die Gremien und Funktionsinhaber auf Kreis- und Verbändebebe. Das Verbandspräsidium leitet die Bewerbungen unverzüglich nach dem Verbandstag an den Bezirkssportrichterwahlausschuss weiter.

Jeder Kreistag wählt für das Sportgericht, das für ihn in zweiter Instanz gemäß Abs. 3 zuständig ist, einen Sportrichter. Der in der Reihefolge nach der Anzahl der kreisangehörigen Vereine mitgliederstärkste Kreis wählt einen weiteren Sportrichter. Vereine, die ausschließlich mit der Fachschaft Leichtathletik Mitglied im FLVW sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

<p>(2) In der konstituierenden Sitzung wählen die Sportrichter des Bezirkssportgerichtes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Sportrichter des Bezirkssportgerichtes im Amt.</p> <p>(3) Berufungsinstanzen gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bezirkssportgericht I Nord für die Kreise Ahaus-Coesfeld, Münster, Steinfurt und Tecklenburg;</li> <li>2. das Bezirkssportgericht II Ost für die Kreise Bielefeld, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke und Minden;</li> <li>3. das Bezirkssportgericht III Mitte für die Kreise Beckum, Gütersloh, Lippstadt, Paderborn, Soest und Unna-Hamm;</li> <li>4. das Bezirkssportgericht IV Süd für die Kreise Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe und Siegen-Wittgenstein;</li> <li>5. das Bezirkssportgericht V West für die Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne und Recklinghausen;</li> </ol> <p>(4) Die Bezirkssportgerichte sind in 1. Instanz zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Senioren- und Junioren-Bezirksligamannschaften ergeben. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen, die vom Verbandsfußballausschuss für den Seniorenbereich, und vom Verbandsjugendausschuss für den Juniorenbereich rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit beschlossen werden.</p>	<p>(2) In der konstituierenden Sitzung wählen die Sportrichter des Bezirkssportgerichtes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Sportrichter des Bezirkssportgerichtes im Amt.</p> <p>(3) Berufungsinstanzen gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bezirkssportgericht I Nord für die Kreise Ahaus-Coesfeld, Münster, Steinfurt und Tecklenburg;</li> <li>2. das Bezirkssportgericht II Ost für die Kreise Bielefeld, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke und Minden;</li> <li>3. das Bezirkssportgericht III Mitte für die Kreise Beckum, Gütersloh, Lippstadt, Paderborn, Soest und Unna-Hamm;</li> <li>4. das Bezirkssportgericht IV Süd für die Kreise Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe und Siegen-Wittgenstein;</li> <li>5. das Bezirkssportgericht V West für die Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne und Recklinghausen;</li> </ol> <p>(4) Die Bezirkssportgerichte sind in 1. Instanz zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Senioren- und Junioren-Bezirksligamannschaften ergeben. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen, die vom Verbandsfußballausschuss für den Seniorenbereich, und vom Verbandsjugendausschuss für den Juniorenbereich rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit beschlossen werden.</p>
<h3>§ 37 a Der Bezirkssportrichterwahlausschuss</h3> <p>(1) Die Wahl der Sportrichter der Bezirkssportgerichte erfolgt durch einen Bezirkssportrichterwahlausschuss innerhalb eines Monats nach dem ordentlichen Verbandstag.</p> <p>(2) Der Bezirkssportrichterwahlausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verbandes als Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des</p>	<h3>§ 37-a Der Bezirkssportrichterwahlausschuss</h3> <p>(1) Die Wahl der Sportrichter der Bezirkssportgerichte erfolgt durch einen Bezirkssportrichterwahlausschuss innerhalb eines Monats nach dem ordentlichen Verbandstag.</p> <p>(2) Der Bezirkssportrichterwahlausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verbandes als Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des</p>

<p>Verbandsjugendausschusses als Stellvertreter, sowie aus weiteren vier Mitgliedern, von denen jeweils zwei Mitglieder auf dem Verbandstag und Verbandsjugendtag gewählt werden. Vorsitzender und Stellvertreter können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Der Bezirkssportrichterwahlausschuss ist bei Anwesenheit von vier Personen beschlussfähig.</p> <p>(3) Die Sportrichter der Bezirkssportgerichte werden einzeln gewählt. § 18 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(5) Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Bezirkssportrichterwahlausschusses im Amt.</p>	<p><b>Verbandsjugendausschusses als Stellvertreter, sowie aus weiteren vier Mitgliedern, von denen jeweils zwei Mitglieder auf dem Verbandstag und Verbandsjugendtag gewählt werden. Vorsitzender und Stellvertreter können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Der Bezirkssportrichterwahlausschuss ist bei Anwesenheit von vier Personen beschlussfähig.</b></p> <p>(3) Die Sportrichter der Bezirkssportgerichte werden einzeln gewählt. § 18 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(5) Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Bezirkssportrichterwahlausschusses im Amt.</p>
<p><b>§ 38 Die Kreissportgerichte</b></p> <p>Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung aus. Sie bestehen aus fünf bis acht Sportrichtern. Die Wahl der Sportrichter erfolgt durch einen Kreissportrichterwahlausschuss <b>den Kreistag</b>. In der konstituierenden Sitzung wählen die Sportrichter des Sportgerichtes mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Sportrichter des Kreissportgerichtes im Amt.</p>	<p><b>§ 38 Die Kreissportgerichte</b></p> <p>Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung aus. Sie bestehen aus fünf bis acht Sportrichtern. Die Wahl der Sportrichter erfolgt durch einen Kreissportrichterwahlausschuss <b>den Kreistag</b>. In der konstituierenden Sitzung wählen die Sportrichter des Sportgerichtes mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Sportrichter des Kreissportgerichtes im Amt.</p>
<p><b>§ 38 a Der Kreissportrichterwahlausschuss</b></p>	<p><b>§ 38-a Der Kreissportrichterwahlausschuss</b></p>

- (1) Die Wahl der Sportrichter des Kreissportgerichtes erfolgt durch einen Kreissportrichterwahlausschuss innerhalb eines Monats nach dem ordentlichen Kreistag. Bewerbungen um das Amt des Kreissportrichters können von den Mitgliedsvereinen oder deren Einzelmitgliedern schriftlich bis zum Kreistag an den Kreisvorstand erfolgen. Ein Vorschlagsrecht haben auch die Gremien und Funktionsinhaber des Fußballkreises. Der Kreisvorstand leitet die
- (1) Die Wahl der Sportrichter des Kreissportgerichtes erfolgt durch einen Kreissportrichterwahlausschuss innerhalb eines Monats nach dem ordentlichen Kreistag. Bewerbungen um das Amt des Kreissportrichters können von den Mitgliedsvereinen oder deren Einzelmitgliedern schriftlich bis zum Kreistag an den Kreisvorstand erfolgen. Ein Vorschlagsrecht haben auch die Gremien und Funktionsinhaber des Fußballkreises. Der Kreisvorstand leitet die

<p>Bewerbungen unverzüglich nach dem Kreistag an den Kreissportrichterwahlausschuss weiter.</p> <p>(2) Die Sportrichter des Kreissportgerichtes werden einzeln gewählt. § 18 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Der Kreissportrichterwahlausschuss besteht aus dem Kreisvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses als Stellvertreter sowie aus weiteren vier Mitgliedern, von denen jeweils zwei Mitglieder auf dem Kreistag und Kreisjugendtag gewählt werden.</p> <p>Der Kreissportrichterwahlausschuss ist bei Anwesenheit von vier Personen beschlussfähig.</p> <p>(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(5) Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kreissportrichterwahlausschusses im Amt.</p>	<p>Bewerbungen unverzüglich nach dem Kreistag an den Kreissportrichterwahlausschuss weiter.</p> <p>{2}) Die Sportrichter des Kreissportgerichtes werden einzeln gewählt. § 18 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>{3}) Der Kreissportrichterwahlausschuss besteht aus dem Kreisvorsitzenden als Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses als Stellvertreter sowie aus weiteren vier Mitgliedern, von denen jeweils zwei Mitglieder auf dem Kreistag und Kreisjugendtag gewählt werden.</p> <p>Der Kreissportrichterwahlausschuss ist bei Anwesenheit von vier Personen beschlussfähig.</p> <p>{4}) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>{5}) Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kreissportrichterwahlausschusses im Amt.</p>
<p><b>§ 41 Die Kreisorgane</b></p> <p>(1) Die Organe der Kreise sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Kreistag</li> <li>b) der Kreisvorstand</li> </ul> <p>(1) Das Präsidium beruft auf Vorschlag des Kreisvorstandes nach Maßgabe von § 15 Absatz 2 neben dem Kreisvorsitzenden bis zu 2 weitere Kreisvorstandsmitglieder als Besondere Vertreter nach § 30 BGB. Es dürfen jeweils nur 2 Besondere Vertreter zusammen handeln.</p> <p>(3) Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Kreise, seine Organe und Mitarbeiter die §§ 16 bis 18 entsprechende Anwendung. Dabei gilt § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Nachfristsetzung durch den jeweiligen Kreisvorstand erfolgt und dieser auch zur Beschlussfassung über das Rufen der Amtsausübung berufen ist; an die Stelle</p>	<p><b>§ 41 Die Kreisorgane</b></p> <p>(1) Die Organe der Kreise sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Kreistag</li> <li>b) der Kreisvorstand</li> </ul> <p>(2) Das Präsidium beruft auf Vorschlag des Kreisvorstandes nach Maßgabe von § 15 Absatz 2 neben dem Kreisvorsitzenden bis zu 2 weitere Kreisvorstandsmitglieder als Besondere Vertreter nach § 30 BGB. Es dürfen jeweils nur 2 Besondere Vertreter zusammen handeln.</p> <p>(3) Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Kreise, seine Organe und Mitarbeiter die §§ 16 bis 18 entsprechende Anwendung. Dabei gilt § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Nachfristsetzung durch den jeweiligen Kreisvorstand erfolgt und dieser auch zur Beschlussfassung über das Rufen der Amtsausübung berufen ist; an die Stelle</p>

	<p><b>des Verbandsstages tritt der Kreistag. Im Fall berufener Mitarbeiter erfolgt im Falle der Nichtvorlage die Abberufung durch den Kreisvorstand entsprechend § 33 Abs. 6 Satz 2.</b></p>
<b>§ 44 Aufgaben des ordentlichen Kreistages</b>	<p>Der ordentliche Kreistag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und des Kreissportgerichtes;</li> <li>b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes;</li> <li>c) Wahl des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses;</li> <li>d) Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses;</li> <li>e) Wahl der Mitglieder des <del>Kreisschiedsrichterwahlausschusses</del> <b>Wahl der Sportrichter des Kreissportgerichts sowie der Sportrichter des Bezirkssportgerichts, jeweils auf gemeinsamen Vorschlag des Kreisvorstandes und des Kreisjugendausschusses;</b></li> <li>f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;</li> <li>g) Wahl der Kreisdelegierten für die Verbandsstage des FLVW und des WDFV.</li> </ul>
<b>§ 46 Die Kreisausschüsse und Kommissionen</b>	<p>(1) Im Kreis werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Kreisvorstandsmitglied fachlich unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kreisfußballausschuss</li> <li>b) Kreisschiedsrichterausschuss</li> <li>c) Kreisleichtathletikausschuss</li> <li>d) Kreisjugendausschuss</li> </ul>

	e) Kreisausschuss für Vereins- und Kreisentwicklung
(2)	<p>Die interne Aufgabenverteilung legt der Kreisvorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten sowie die Arbeitsweise der Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisjugendausschusses. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Kreisvorstandmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Kreisvorstand Kommissionen berufen werden.</p>
(3)	<p>Der Kreisvorstand ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.</p>
(4)	<p>Die Ausschussmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören.</p>
(5)	<p>Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse werden durch den Kreistag parallel zur Amtszeit des Kreisvorstandes gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des</p>
	e) Kreisausschuss für Vereins- und Kreisentwicklung
(2)	<p>Die interne Aufgabenverteilung legt der Kreisvorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten sowie die Arbeitsweise der Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisjugendausschusses. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Kreisvorstandmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Kreisvorstand Kommissionen berufen werden.</p>
(3)	<p>Der Kreisvorstand ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.</p>
(3a)	<p>Jeder Kreisvorstand beruft eine unabhängige Ansprechperson für Fragen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Diese dient als Ansprechperson sowohl für den Kreisvorstand, Ausschüsse und Kommissionen des Kreises als auch den Vereinen des Kreises und sollte keine andere Funktion in den Organen des Kreises ausüben. Die Ansprechperson ist zu Sitzungen des Kreisvorstandes, bei denen Fragen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt eine Rolle spielen, einzuladen und an entsprechenden Entscheidungsprozessen zu beteiligen.</p>
(4)	<p>Die Ausschussmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören.</p>
(5)	<p>Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse werden durch den Kreistag parallel zur Amtszeit des Kreisvorstandes gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des</p>

<p>jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Kreisvorstand berufen. Auf die Bestellung der Jugendgremien findet § 32 Absatz (6) Anwendung.</p> <p>(6) Der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.</p> <p>(7) Von der Einsetzung der in Abs. 1 Buchstabe a - c und e genannten Ausschüsse kann der Kreis im Einzelfall bei Vorliegen wichtiger Gründe absehen. Die Beschlussfassung hierüber fasst zu Abs. 1 a - c und e der Kreistag.</p> <p>(8) Die Regelungen über den Kreissportrichterwahlausschuss gemäß § 38 a bleiben unberührt.</p>	<p>jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Kreisvorstand berufen. <b>Der/Die Koordinator*in-Frauenfußball-ist-equa-Amtes Mitglied des Kreisfußballausschusses Dem Kreisfußballausschuss gehört ein*e Koordinator*in Frauenfußball an.</b> Auf die Bestellung der Jugendgremien findet § 32 Absatz (6) Anwendung.</p> <p>(6) Der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.</p> <p>(7) Von der Einsetzung der in Abs. 1 Buchstabe a - c und e genannten Ausschüsse kann der Kreis im Einzelfall bei Vorliegen wichtiger Gründe absehen. Die Beschlussfassung hierüber fasst zu Abs. 1 a - c und e der Kreistag.</p> <p>(8) <b>Die Regelungen über den Kreissportrichterwahlausschuss gemäß § 38 a bleiben unberührt.</b></p>	<p><b>§ 47a Tätigkeitsvoraussetzung der Schieds- und Kampfrichter</b></p> <p>Alle lizenzierten aktiven Schiedsrichter und Kampfrichter sind zur Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes verpflichtet. Einzelheiten regelt eine Handlungsempfehlung der Ständigen Konferenz zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse im FLVW. Sollte ein Schieds- oder Kampfrichter trotz angemessener schriftlicher Nachfristsetzung durch den jeweils zuständigen Kreisvorstand ein solches Führungszeugnis nicht vorlegen, ist auf die Ungeeignetheit dieser Person zu schließen und es erfolgt die Nicht-Berücksichtigung dieser Schieds- und Kampfrichter in Wettbewerben des Verbandes. Dies gilt nur, wenn die Person in der Nachfristsetzung auf die möglichen Folgen nach Satz 3 hingewiesen wurde.</p>
--	---	---

<b>§ 49 Benachrichtigungen</b>		<b>§ 49 Benachrichtigungen</b>
(1)	Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen jeweils freitags in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW unter der Internetadresse <a href="http://www.flvw.de">www.flvw.de</a> . Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirkungszeitpunkt getroffen ist.	(1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen jeweils freitags in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW unter der Internetadresse <a href="http://www.flvw.de">www.flvw.de</a> . Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirkungszeitpunkt getroffen ist.
(2)	Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 7 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen der Offiziellen Mitteilungen des FLVW nicht bekannt seien, sind unerheblich.	(2) Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 7 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen der Offiziellen Mitteilungen des FLVW nicht bekannt seien, sind unerheblich.
(3)	Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 7 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen der Offiziellen Mitteilungen des FLVW nicht bekannt seien, sind unerheblich.	(3) Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung, sowie durch Veröffentlichung auf der Internet-Adresse <a href="http://www.flvw.de">www.flvw.de</a> , durch Bereitstellung im elektronischen Postfach oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.
(4)		(4) Beschlüsse und andere Entscheidungen nach §§ 4 Abs. 3a, 10a, 16 Abs. 3, 33 Abs. 6, 33 Abs. 7, 35b, 41 Abs. 3 Satz 2, 47a dieser Satzung sind nicht in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW oder in sonstiger Weise zu veröffentlichen, sondern sind der betroffenen Person und deren Verein zuzustellen.

# Beschlussfassung über die Änderung der Ehrungsordnung in § 9 (Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen)

Aktuelle Fassung (13.04.2024)	Änderung – Neue Fassung
Ehrungsordnung	Ehrungsordnung
<b>§ 9 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen</b>	<b>§ 9 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen</b>
Hält das Präsidium und/oder der Verwaltungsrat eine mit einer Ehrung ausgezeichnete Person nicht mehr für würdig, so können Verwaltungsrat und Präsidium die Auszeichnung nach gemeinsamer Entscheidung entziehen.	(1) Hält das Präsidium und/oder der Verwaltungsrat eine mit einer Ehrung ausgezeichnete Person nicht mehr für würdig, so können Verwaltungsrat und Präsidium die Auszeichnung nach gemeinsamer Entscheidung entziehen.  <b>Die Auszeichnung soll insbesondere entzogen werden, wenn die mit einer Ehrung ausgezeichnete Person rechtskräftig in einem Strafverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Dritten oder wegen Besitzes von kinderpornografischem Material verurteilt wurde. Die Person ist vor einer Entscheidung anzuhören.</b>

# Beschlussfassung über die Änderung der Fußballordnung in § 7 (Kreisfußballausschuss (KFA))

	Aktuelle Fassung (17.12.2016)	Änderung – Neue Fassung
	Fußballordnung	Fußballordnung
<b>§ 7 Kreisfußballausschuss (KFA)</b>		
(1)	<p>Der KFA besteht, je nach Größe des Kreises, aus höchstens 6 Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden und 2 – 5 Beisitzern.</p> <p>Die Mitglieder des KFA – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses – üben auch das Amt eines Staffelleiters aus.</p>	<p>(1) Der KFA besteht, je nach Größe des Kreises, aus höchstens 6 <b>7</b> Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, <del>und</del> 2 – 5 Beisitzern <b>und dem/der Koordinator in Frauenfußball</b>.</p> <p>Die Mitglieder des KFA – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses – üben auch das Amt eines Staffelleiters aus.</p>
(2)	<p>Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes kann der Kreisfußballausschuss sich weiterer Personen als Staffelleiter (gem. § 45 Abs. 7 Satzung FLVW) bedienen.</p>	<p>(2) Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes kann der Kreisfußballausschuss sich weiterer Personen als Staffelleiter (gem. § 45 Abs. 7 Satzung FLVW) bedienen.</p>
(3)	<p>Der KFA erlässt vor Beginn der Saison die Durchführungsbestimmungen und die Auf- und Abstiegsregelung. Diese sind dem Kreisvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Auf- und Abstiegsregelung kann während des laufenden Spieljahres nicht geändert werden.</p>	<p>(3) Der KFA erlässt vor Beginn der Saison die Durchführungsbestimmungen und die Auf- und Abstiegsregelung. Diese sind dem Kreisvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Auf- und Abstiegsregelung kann während des laufenden Spieljahres nicht geändert werden.</p>
(4)	<p>Alle Aktivitäten des KFA orientieren sich an den finanziellen Vorgaben des Kreises.</p>	<p>(4) Alle Aktivitäten des KFA orientieren sich an den finanziellen Vorgaben des Kreises.</p>
(5)	<p>Die Staffelleiter haben im Bereich ihrer Zuständigkeit das Recht, Verfahren vor den Rechtsorganen anhängig zu machen, soweit sich diese aus Spielberichten oder Sonderberichten der Schiedsrichter ergeben, sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen dieser Rechtsorgane einzulegen. Sofern Staffelleiter nach Maßgabe dieser Bestimmungen Rechtsmittel einlegen sind sie verpflichtet, gleichzeitig mit der Einlegung des Rechtsmittels eine Abschrift der Rechtsmittelschrift dem Kreisvorstand zuzusenden und die Genehmigung des</p>	<p>(5) Die Staffelleiter haben im Bereich ihrer Zuständigkeit das Recht, Verfahren vor den Rechtsorganen anhängig zu machen, soweit sich diese aus Spielberichten oder Sonderberichten der Schiedsrichter ergeben, sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen dieser Rechtsorgane einzulegen. Sofern Staffelleiter nach Maßgabe dieser Bestimmungen Rechtsmittel einlegen sind sie verpflichtet, gleichzeitig mit der Einlegung des Rechtsmittels eine Abschrift der Rechtsmittelschrift dem Kreisvorstand zuzusenden und die Genehmigung des</p>

<p>Kreisvorstandes zur Durchführung des Rechtsmittels zu erwirken. Versagt der Kreisvorstand die Genehmigung, ist das Rechtsmittel durch den Staffelleiter wieder zurückzunehmen. Die Staffelleiter haben unverzüglich vor jedem Spieljahr nach rechtskräftiger Einteilung der Gruppen eine(n) Staffeltag/Arbeitsstagung durchzuführen.</p> <p>(6) Die spielleitenden Stellen entscheiden von Amts wegen auch über die Angelegenheiten nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 RuVO/WDFV, 43 Abs. 2 Ziff. 1-4 und Abs. 6 der SpO/WDFV</p>	<p>Kreisvorstand zuzusenden und die Genehmigung des Kreisvorstandes zur Durchführung des Rechtsmittels zu erwirken. Versagt der Kreisvorstand die Genehmigung, ist das Rechtsmittel durch den Staffelleiter wieder zurückzunehmen. Die Staffelleiter haben unverzüglich vor jedem Spieljahr nach rechtskräftiger Einteilung der Gruppen eine(n) Staffeltag/Arbeitsstagung durchzuführen.</p> <p>(6) Die spielleitenden Stellen entscheiden von Amts wegen auch über die Angelegenheiten nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 RuVO/WDFV, 43 Abs. 2 Ziff. 1-4 und Abs. 6 der SpO/WDFV.</p>
--	--